

61. Verordnung über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrganges „Educational Leadership - Schulmanagement“ (Department für Interaktive Medien und Bildungstechnologien)

§ 1. Weiterbildungsziel

(1) Die Studierenden des Lehrganges „Educational Leadership“ werden über die Auseinandersetzung mit zentralen Aufgaben des Schulmanagements dazu befähigt, die Leitungsfunktion einer schulischen Bildungseinrichtung auszuüben. Sie lernen Managementkonzepte, Organisationsentwicklung, Schulentwicklung, Leitbildentwicklung und Controlling in Theorie und Praxis mit dem Fokus auf Bildungsinstitutionen ebenso kennen wie die Grundprinzipien von Personalmanagement und Kommunikation.

(2) Im Bereich Unterrichtsentwicklung setzen sich die Studierenden mit Curriculum-Management und Bildungsstandards bzw. weiteren Klassifikationen zur Unterrichtsqualität auseinander. Im Hinblick auf Lehr- und Lernprozesse wird auch auf die durch Informations- und Kommunikationstechnologien ausgelösten Veränderungen im Bildungssystem eingegangen.

(3) Ein besonderer Schwerpunkt wird auf das Qualitätsmanagement von Schulen gesetzt. Über die Auseinandersetzung mit Qualitätsmanagementgrundlagen, -modellen und -instrumentarien lernen die Studierenden eigenständig Qualitätsentwicklungs- und -sicherungskonzepte zu entwerfen und durchzuführen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform anzubieten. Der Lehrgang wird in deutscher Sprache angeboten.

§ 3. Lehrgangsführung

- (1) Als Lehrgangsführung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrganges, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante zwei Semester (30 ECTS Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es ein Semester (30 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Abgeschlossenes Hochschulstudium oder
- (2) abgeschlossenes Lehramtsstudium an einer inländischen Pädagogischen Akademie bzw. gleichwertiger ausländischer Abschluss, oder
- (3) eine gleichzuhaltende Qualifikation unter folgenden Bedingungen:
 - Universitätsreife und mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung in adäquater Position, Mindestalter 24 Jahre oder
 - ohne Universitätsreife und mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung in adäquater Position, Mindestalter 24 Jahre

Über die Aufnahme entscheidet die Lehrgangsleitung.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Fächer*	UE	SS	ECTS
1. Führung und Management an Schulen und Bildungsinstitutionen	30	2	3
2. Theorie und Praxis der Schulentwicklung	30	2	3
3. Personalmanagement an Bildungsinstitutionen	30	2	3
4. Kommunikation und Führung	30	2	3
5. Qualitätsmanagement an Schulen	60	4	6
6. Unterrichtsentwicklung	60	4	6
7. Theorie und Praxis mediengestützten Lernens	30	2	3
8. Grundlagen BWL unter besonderer Berücksichtigung des Controllings von Bildungsinstitutionen	30	2	3
Gesamt	300	20	30

* Die Fächer sind zu Lehrveranstaltungen gleichwertig. Alle Lehrveranstaltungen werden im Lehrveranstaltungstyp Blended Learning (BL) angeboten.

Der studentische Workload (1 ECTS = 25 Stunden Workload) beinhaltet Präsenzübungseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Seminar- oder Kursarbeiten, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium in dem Unterrichtsfach.

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der

Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen oder mündlichen Prüfungen über die in § 8 beschriebenen Fächer.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

- (1) Die Qualitätskontrolle erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller Referenten und Referentinnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der Absolventen und Absolventinnen nach Beendigung des Lehrgangs.
- (2) Die bei der Evaluation aufgezeigten Verbesserungspotentiale sind nach Maßgabe der Möglichkeiten von der Lehrgangsführung umzusetzen.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.